

BV Errichtung eines Batteriespeichers in Wehringen (Landkreis Augsburg; Land Bayern)

Grundlagen zur Erstellung des Brandschutzkonzepts

(Brandschutz-Grobkonzept vom 02.12.2025)

Änderungen zur Ursprungsfassung vom 12.11.2025 werden **blau** markiert

I Vorbemerkungen

Es ist geplant, einen stationären Energiespeicher zu errichten, um zukünftig die Sicherstellung der Netzstabilität zu gewährleisten. Der Neubau des Energiespeichers beinhaltet die Aufstellung von folgenden Bauwerken:

- stationäre Energiespeichersysteme (im Fertigcontainer) in jeweils modularisierten ISO-Containern (standardisierte Batterie-Einheit)
- Errichtung von Wechselrichtereinheiten
- Ersatzteilleger
- Übergabestation
- **Umspannwerke (inkl. Betriebsgebäude mit Sekundärtechnik) einschließlich ölgekühlter Transformatoren**

Die gesamte Anlagentechnik wird jeweils freistehend auf dem Gelände errichtet. Eine Fahrstraße zwischen den Containern bzw. um die Container wird ebenfalls errichtet.

Die Spezifik der brandschutztechnischen Untersuchung im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Situation, dass die Bewertung der brandschutztechnischen Sicherheit der Batterieanlage bei formaler Betrachtung nicht nach der Bauordnung des Landes Bayern erfolgen kann. Die Bauordnung dient in ihrer Grundstruktur vorrangig der Bewertung von Wohngebäuden und Gebäuden mit unterschiedlicher Gebäudeklasseneinordnung (in Abhängigkeit von Gebäudehöhe und Flächenausdehnung der Nutzungseinheiten) und von in dieser Nutzung und Ausführung vergleichbaren Gebäuden.

Das betrachtete Batteriespeichersystem (Anlagentechnik) weist keine Aufenthaltsräume auf, stellt jedoch gemäß Art. 2 Abs. 1 BayBO eine **bauliche Anlage** dar. **Die drei Betriebsgebäude werden als Gebäude im Sinne der Bauordnung bewertet.**

Die nachfolgende stichpunktartige Aufzählung beinhaltet die ersten Grundlagen und Randbedingungen, die aus Sicht des Unterzeichners als mögliche Basis für das Brandschutzkonzept dienen. Alle Abweichungen von der Bauordnung sind im Zuge der Erstellung des Brandschutzkonzepts mit der Genehmigungsinstanz sowie der Feuerwehr vorabzustimmen.

Die nachfolgende Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und weist eine Bearbeitungstiefe der Vorplanung auf.

Hinweis:

Über den Umfang der genehmigungsrelevanten Sachverhalte hinausgehende, versicherungstechnische Belange sowie Belange des Arbeitsstättenrechts werden im Rahmen des Brandschutzkonzepts nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden Forderungen der DIN 18040 (Barrierefreiheit) ebenso hier nicht bewertet.

2 Bauordnungsrechtliche Randbedingungen

- bauliche Anlage (Art. 2 Abs. 1 BayBO) / keine Einordnung in eine Gebäudeklasse
- Betriebsgebäude Gebäudeklasse 1 bis max. 400 m² → Aktuelle Annahme Gebäudeklasse 1 → größere Gebäude dann Gebäudeklasse 3
- die Nutzung als Batteriespeicher und Ausführung als Container bedingt die Einordnung als **Sonderbau** (vgl. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 I BayBO) → unregelmäßiger Sonderbau
- weitere heranzuziehende Vorschriften:
 - EltBauV
 - M-LüAR
 - LAR
 - Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

3 Brandabschnittstrennung

- keine Gebäudeabschlusswände, da Abstand zur Grundstücksgrenze > 2,50 m
- Batteriespeicher sollen in Clustern zusammengefasst werden
 - 40 m x 25 m Cluster
 - Abstand zwischen Clustern untereinander mind. 5 m
 - Abstand der Speichercontainer innerhalb des Clusters 3 m
 - Cluster muss allseitig umfahren werden können
- Trafos weisen teilweise einen Abstand von weniger als 10 m auf → Brandwand zwischen den Trafos geplant

4 Baustoffeinsatz / Bauteile

- Tragende und aussteifende Bauteile der Container aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne definierte Feuerwiderstandsdauer → keine Aufenthaltsräume
- Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen → erfüllt
- Oberer Abschluss der Container aus Metall → harte Bedachung wird erfüllt

- Optionale Schallschutzwände aus nichtbrennbaren Material
- Tragende Teile der Betriebsgebäude sind formal ohne Anforderungen, werden jedoch massiv errichtet.

5 Rettungswege / Evakuierungskonzept

- innerhalb des zu bewertenden Batteriespeichersystems sind keine Aufenthaltsräume nachweisbar
- zu Revisions- oder Wartungszwecken kann die Anlage ebenerdig begangen werden, so dass formal nur ein Rettungsweg notwendig ist
→ die Container weisen jeweils Türen mit unmittelbarem Zugang zur Technik auf. Die Container werden nicht betreten, da die Container nur eine Tiefe von ca. 2,60 m aufweisen und vollständig mit Batterien, Kabeln und Schaltern gefüllt sind
- die Betriebsgebäude weisen teilweise Aufenthaltsräume auf → bauliche Rettungswege über direkte Ausgänge ins Freie sind nachweisbar.

6 Rauchableitung / Entrauchungskonzept

- Entrauchung über Zugangstüren ins Freie ausreichend, da kleinflächige, ausschließlich technische Anlagenteile nachweisbar sind und keine Rauchableitung zur Rettungsweg- oder Einsatzsicherung erforderlich ist
- Betriebsgebäude weist Türen ins Freie auf, welche grundsätzlich zur Entrauchung genutzt werden können

7 Anlagentechnischer Brandschutz

- vollautomatisierte Anlage mit Fernleittechnik, angepasste Brandmeldetechnik und Notausssystem; Eingriffe beschränken sich auf Wartung und Kontrolle – bei Auslösung automatische Abschaltung und Alarmierung des Bereitschaftspersonals
- innerer und äußerer Blitzschutz

8 Feuerwehrtechnische Randbedingungen

- Verkehrsflächen sind als Zufahrt für die Feuerwehr- und Rettungskräfte zu den Containern geplant
- Zugang zum Grundstück für die Feuerwehr nur nach Freigabe durch den Betreiber

- Umfahrung vorgesehen, wobei zwei zusammenhängende Cluster jeweils vollständig umfahren werden können
→ zwischen den Clustern ist ein Abstand von 5 m vorgesehen, so dass hier eine fußläufiger Angriff grundsätzlich möglich ist
- Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL bestehen nicht
- Grundsatz 48 m³/h Löschwasser über einen Zeitraum von 2 Stunden
- Bevorratung auf dem Grundstück (Löschwassertanks, Entnahme max. 150 m zum letzten Container) oder über öffentliche Versorgung → Nachweis erforderlich
- für den Fall, dass Schallschutzwände errichtet werden, welche dann die Kühlung der Container im Einsatzfall einschränken, sind folgende Kompensationen möglich:
 - Trockene Steigleitung je Container, der nicht erreicht werden kann (in der Regel Entfernung zur Bewegungsfläche > 20 m)
 - Infrastruktur ertüchtigen mit moderner Sprühtechnik (Feuerwehrauto)

9 Betrieblich-organisatorische Randbedingungen

- Erstellung Brandschutzordnung (DIN 14096)
- Erstellung Feuerwehrplan (DIN 14095)
- ggf. Flucht- und Rettungspläne für die Betriebsgebäude (nur mit Aufenthaltsräumen)
- Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden

Leipzig, den 02. Dezember 2025


Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller
Beratender Ingenieur IK Sachsen-Anhalt

Bearbeiter:
M. Sc. Hans Wagner
Sachverständiger für Brandschutz

Anlage:
Anlage I Layout